



Bundesverband
Handschutz e.V.

Das technische Regelwerk: Grundlage für organisierten Arbeitsschutz

Teil 1: TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“
– Ermittlungspflichten des Arbeitgebers –

Schätzungen zufolge verursachen Hauterkrankungen volkswirtschaftliche Kosten in Höhe von 1,25 Mrd. €. Unberücksichtigt bleiben hier innere Erkrankungen, die durch Kontakt von Gefahrstoffen mit der Haut entstehen können sowie Hautverletzungen, hervorgerufen z. B. durch Verätzungen, Verbrühungen oder Schnitte/Stiche.

Man hat die Relevanz von Schädigungen des Organismus durch dermalen Kontakt mit Arbeitsstoffen erkannt. Die Gefahrstoffverordnung wurde reformiert. Das technische Regelwerk wird nach und nach auf den neuesten Stand gebracht. In 2007 startet die Präventionskampagne Haut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, bei der erstmals eine Kooperation mit Krankenkassen erfolgt, so dass die Aktionen bis in den Privatbereich gehen. All diese Aktivitäten begrüßen und unterstützen wir, da der Haut endlich der hohe Stellenwert zugeordnet wird, der ihr zukommen sollte.

Durch den Zusammenschluss von Europa haben wir heute standardisierte Normen und ein harmonisiertes Gesetzeswerk. In Deutschland haben wir die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGSen), die die Gesetzgebung konkretisieren und eine gute Praxishilfe darstellen. Diese Instrumente richten sich an all die, die direkt vor Ort die Kompetenz und Möglichkeit haben, die Chance bekommen und den Beweis führen wollen, dass organisierte Sicherheit Sinn macht.

Alle an der Arbeitsschutz-Gesetzgebung Beteiligten, aber auch die Unternehmen schätzen heute größtenteils das hohe Potential gesunder, ungehindert arbeitender Mitarbeiter als Grundlage ihres Unternehmenserfolges. „Gesund bei der Arbeit“ bedeutet hohe Leistungsfähigkeit – hohe Leistungsfähigkeit bedeutet hohe Ökonomie. Hohe Ökonomie bedeutet Erhalt der Arbeitsplätze.

In diesem und dem folgenden Beitrag in der nächsten Ausgabe dieser Fachzeitschrift gehen wir auf eine

sehr wichtige, neue technische Regel für Gefahrstoffe, die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“, ein, um Ihnen Wesentliches zum Inhalt, aber auch vom Sinn her zu vermitteln. Wir möchten, dass alle am Arbeitsschutz Beteiligten wissen, was zu tun ist, um die hohe Anzahl an Hauterkrankungen zurückzuführen und deren Entstehung zu verhindern.

Bei der Entstehung dieser technischen Regel wurde viel diskutiert, da mit ihr nicht nur die Gefahrstoffverordnung konkretisiert, sondern auch andere technische Regeln, die das Thema Hauterkrankungen beinhalteten, integriert werden sollten. Es sollte eine einfache, praxisnahe Lösung und Hilfe gegeben werden, um auf Grundlage der reformierten Gefahrstoffverordnung eine Basis für die Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Hauterkrankungen zu treffen. Dies war sicher keine leichte Aufgabe für die Akteure und auch der BVH hat Entwürfe kommentiert, Ratschläge gegeben und sich aktiv integriert, bis die TRGS in letzter Version verabschiedet wurde und im Mai 2006 in Kraft trat.

Die TRGS 401 nimmt entsprechend der Gefahrstoffverordnung insbesondere den Arbeitgeber in die Pflicht, geeignete Schutzmaßnahmen zum Hand-/Hautschutz zu treffen. Sie konkretisiert die in § 7 GefStoffV geforderte Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen. Integriert und daher nicht mehr gültig sind die TRGS 150 „Hautresorbierbare Gefahrstoffe“ sowie die TRGS 531 „Feuchtarbeit“. Auch die TRGS 540 „sensibilisierende Stoffe“ soll zu einem späteren Zeitpunkt mit der TRGS 401 zusammengeführt werden. Sie bleibt jedoch nach Überarbeitung mit anderem Schwerpunkt gültig. Spezifische TRGSen, wie die TRGS 530 „Friseurhandwerk“, haben Vorrang und sind bevorzugt anzuwenden. So dient die TRGS 401 als „Rahmen-TRGS“ als Leitschnur für die Erstellung weiterer branchenspezifischer Handlungsanleitungen.

Grundlage der TRGS 401 ist korrespondierend mit der GefStoffV die Kennzeichnung von Stoffen nach Risiko-Sätzen (R-Sätze). Je nach R-Sätzen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse, der Kontaktform, -art, -menge und -dauer eine Klassifizierung in geringe, mittlere oder hohe Gefährdung erfolgen. Entsprechend dieser Klassifizierung werden Schutzmaßnahmen ergriffen, diese überwacht, die Mitarbeiter informiert und der gesamte Vorgang dokumentiert. Auch sind ggf. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen. Der Arbeitgeber ist verantwortlich und verpflichtet, dieses Verfahren durchzuführen.

Seit vielen Jahren schon ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gefährdungen zu ermitteln und zu bewerten. Die TRGS 401 gibt jedoch erstmals konkrete Vorgaben, wie und was zu ermitteln ist, welche Parameter zu berücksichtigen sind, wie die Ermittlungsergebnisse zu bewerten sind und welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Im ersten Schritt steht die Informationsbeschaffung im Vordergrund. Angaben zu Arbeitsstoffen bekommt der Arbeitgeber aus deren Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblättern, technischen Merkblättern, aus verschiedenen technischen Regeln (z.B. TRGSen 900, 905, 906, 907) sowie aus der MAK-Liste der DFG.

Anhand der R-Sätze der Arbeitsstoffe erkennt der Arbeitgeber, ob ein Stoff oder eine Zubereitung hautgefährdend, hautresorptiv oder hautsensibilisierend ist. Trägt ein Arbeitsstoff keine Kennzeichnung, so darf nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Stoff harmlos ist. Auch ohne Kennzeichnung hat der Arbeitgeber Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen auf Hinweise zu hautgefährdenden, hautresorptiven oder hautsensibilisierenden Eigenschaften zu überprüfen und ggf. auch den Hersteller zu fragen. Darüber hinaus können von Fachleuten die Eigenschaften chemisch ähnlicher Stoffe (Struktur-Wirkungs-Beziehungen) für die Abschätzung der Gefährdung herangezogen werden.

Die Feuchtarbeit – vorher eingehend behandelt in der TRGS 531 – wird gesondert behandelt. Demnach gelten alle Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit (mehr als zwei Stunden/Schicht) Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder über den gleichen Zeitraum flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen, als Feuchtarbeit. Mehrere kurzfristige Kontakte sind zu summieren. Als Feuchtarbeit gilt auch die häufige oder intensive Händereinigung.

Zu den gefährdenden Arbeitsbedingungen gehören ferner Arbeiten im sauren oder basischen Milieu, die nicht zur Einstufung führen, jedoch bei längerem Kontakt irritative Hautveränderungen hervorrufen können.

Zudem können starke Verschmutzung oder mechanische Beanspruchung (Mikroläsionen durch scharfkantige Partikel) die Haut vorschädigen und sind daher als hautgefährdend zu werten.

Detergenzien, Desinfektionsmittel oder entfettende Lösemittel u.a. Stoffe sind oft nach den Kriterien der GefStoffV nicht eingestuft, können aber ebenfalls eine schädigende Wirkung auf die Haut haben und müssen daher in der Gefährdungsermittlung berücksichtigt werden.

Für Stoffe ohne Informationen sind mindestens die Schutzmaßnahmen für hautgefährdende und hautresorptive Stoffe anzuwenden.

Stoffe, die sehr giftig beim Einatmen, bzw. Verschlucken sind, müssen auch ohne hautresorptive Eigenschaften wie Stoffe behandelt werden, die nach R 27 (sehr giftig bei Berührung mit der Haut) eingestuft sind.

Der Arbeitgeber muss zudem sogenannte „Carrier-Effekte“ von Stoffen beachten. Derartige Stoffe transportieren nicht oder nur geringfügig hautresorptive Stoffe durch die Haut in den Körper. Stoffe mit Carrier-Effekt sind z.B. Dimethylsulfoxid (DMSO), N,N-Dimethylformamid (DMF) und Glykol-Verbindungen.

Zudem sind Arbeitsplatzbedingungen zu berücksichtigen, z.B. ist bei Arbeiten in Hitze, bei Wärmestrahlung

oder bei körperlicher Arbeit durch vermehrte Hautdurchblutung mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen. Auch Verschmutzung unter Schutzhandschuhen (Kontakt mit Stoffen unter Luftabschluss) kann zu einer höheren Gefährdung führen.

Zudem muss überprüft werden, ob die Einwirkung fetthaltiger Substanzen, z.B. Hautmittel, zu einer Quellung der Hornschicht oder Förderung der Löslichkeit von Gefahrstoffen eine verstärkte Aufnahme durch die Haut führt.

Bei Kontakt mit hautresorptiven und hautsensibilisierenden Stoffen wird eine fachkundige Beratung z. B. durch den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit empfohlen.

Ist die Einstufung der Arbeitsstoffe abgeschlossen, so muss der Arbeitgeber prüfen, in welcher Form der Hautkontakt erfolgt, d. h. als Vollkontakt, Spritzkontakt, kontaminierte Kleidung oder Flächen oder aber über die Gas-/Dampfphase, bzw. als Aerosol.

Anschließend muss die Kontaktzeit ermittelt werden, wobei ein Kontakt von weniger als 15 Minuten als kurzfristig und über 15 Minuten als längerfristig gewertet wird. Alle Kontaktzeiten mit einem bestimmten Stoff sind über die gesamte Schicht zu summieren.

Anhand dieser Informationen kann eine Zuordnung zu den Gefährdungsklassen „geringe“, „mittlere“ und „hohe Gefährdung durch Hautkontakt“ erfolgen und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Dazu wird in der nächsten Ausgabe dieser Fachzeitschrift berichtet. Zudem steht in Kürze basierend auf der TRGS 401 eine ausführliche Abhandlung zur Gefährdungsbeurteilung im BVH Info-Heft 5 inkl. Checkliste als Download zur Verfügung.

Fragen zum Hand- und Hautschutz beantworten wir und unsere Mitgliedsunternehmen gerne.

Bundesverband Handschutz e.V.
Frank Zuther
Skagerrakstr. 72
D-46149 Oberhausen
Tel.: (02 08) 625 01 82
Fax: (02 08) 625 01 81
E-Mail: geschaeftsstelle@bvh.de
Internet: www.bvh.de

sis